



**Landgericht
Braunschweig**
Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil

9 O 293/25

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertr. d. d. GFin Petra Kristandt, Herrenstraße 14,
30159 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED], -Loewen-Fitness-, Marienberger Str. 7, 38122 Braunschweig

- Beklagter -

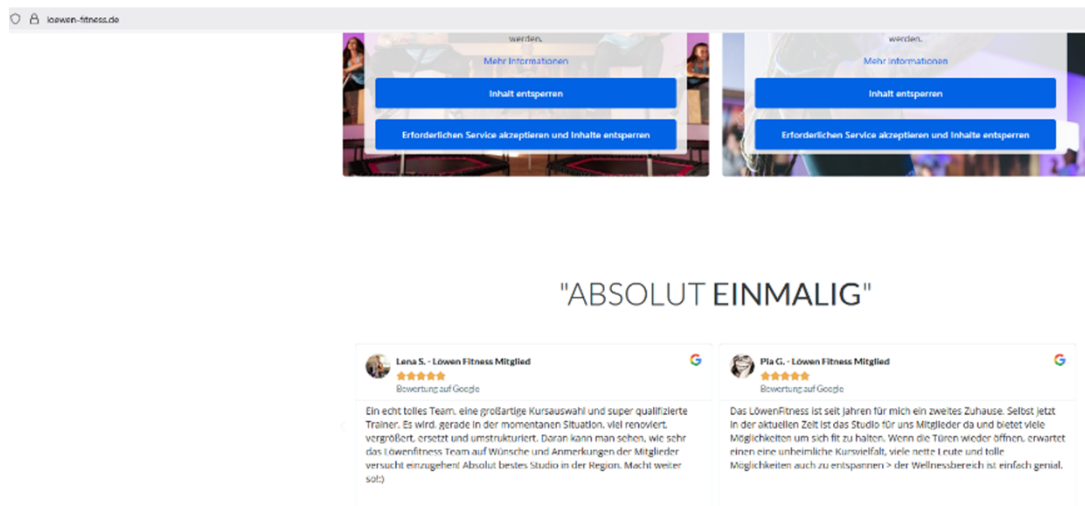
Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

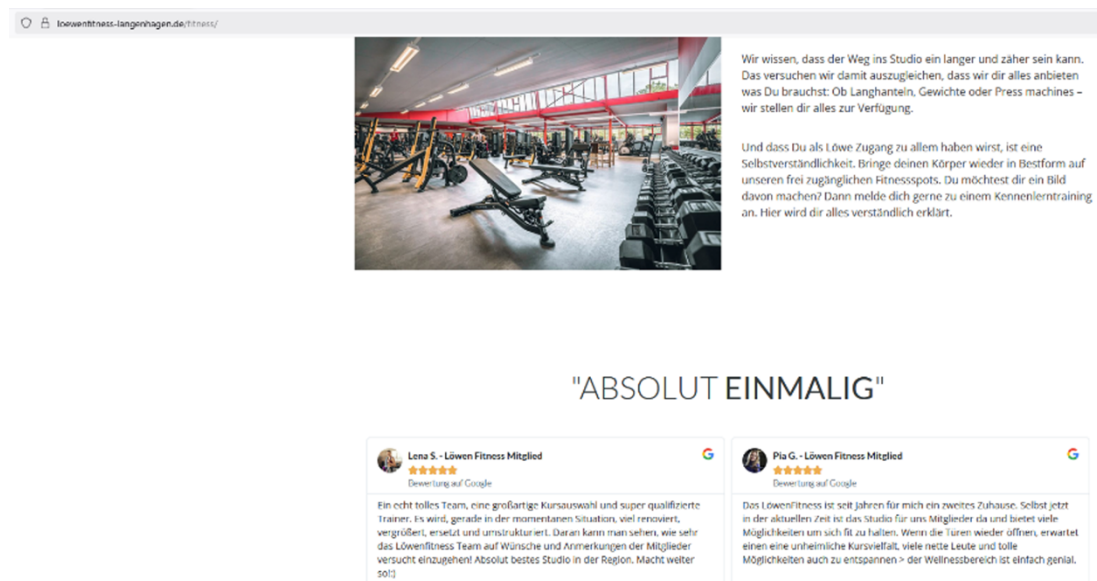
hat das Landgericht Braunschweig – 9. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED]

[REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen, im Internet für seine Fitnessstudios zu werben bzw. werben zu lassen und in diesem Zusammenhang Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben, wie jeweils geschehen am 09.04.2025 unter <https://loewenfitness.de/> sowie auf Anlage K1 ersichtlich und nachfolgend wiedergegeben:



sowie unter <https://loewenfitness-langenhangen.de/> und auf Anlage K3 ersichtlich sowie nachfolgend wiedergegeben:



sowie unter <https://loewenfitness-lengede.de/> und auf Anlage K5 ersichtlich sowie nachfolgend wiedergegeben:



2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 288,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.11.2025 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisantritten sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Hinsichtlich der Wertfestsetzung (Ziff. 5) kann die Entscheidung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder

(www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

